

Gesammlun g

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 790.

Inhalt: Ministerial-Verordnung, betreffend die Anzeigepflicht der Auswanderungsagenten vom Abschluß oder der Vermittlung von Beförderungsverträgen.

Ministerialverordnung

vom 22. Dezember 1911,

betreffend die Anzeigepflicht der Auswanderungsagenten vom Abschluß
 ober der Vermittlung von Beförderungsverträgen.

Auf Grund des § 22 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. März 1898, R. G. Bl. S. 39) wird folgendes verordnet:

Die Auswanderungsagenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen ihre Vermittlung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, sowie von den von ihnen selbständig abgeschlossenen Verträgen dieser Art binnen 24 Stunden dem zuständigen Landratsamte bezw. für die Stadt Gera dem Stadtrate dajelbit schriftliche Anzeige zu machen.

Gera, den 22. Dezember 1911.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

v. Hinüber.

Ausgegeben am 3. Januar 1912.